

Gebührenordnung

für die drei evangelischen Friedhöfe in Bayreuth Stadtfriedhof, St. Georgen und St. Johannis

Die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth als gesetzliches Vertretungsorgan der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth aufgrund von § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) erlassene Gebührenordnung (ortsübliche Satzung) wird nach dem Beschluss der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth vom 06.02.2020 gemäß § 70 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung geändert.

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat oder
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) oder
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren:

I.

Nutzungsrechtsgebühren

	Laufzeit	
1. <u>Wahlgräber</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Kinder bis zu 2 Jahren	10 Jahre	240,00 €
b) Kinder von 2 bis 10 Jahren	10 Jahre	280,00 €
c) Erwachsene – Einzelwahlgrab	20 Jahre	760,00 €
d) Erwachsene – Tiefenwahlgrab	20 Jahre	1.120,00 €
e) Mehrfachgrabstätte (Familiengrab) erster Sargplatz	20 Jahre	760,00 €
f) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere, auch tiefergelegene Sargplatz	20 Jahre	560,00 €
2. <u>Bereits bestehende ausgemauerte Wahlgräber</u> (siehe Erklärung unter V.)		
jeder Sargplatz	20 Jahre	880,00 €
3. <u>Grüfte mit und ohne Haus</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Grundgebühr für 20 Jahre, pro qm bebauter Grundfläche		40,00 €
b) Sargplatz bei Belegung	20 Jahre	880,00 €
4. <u>Zuschläge für</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Liguster-/Buchen-Einfriedung je Grabstelle	20 Jahre	300,00 €
b) Thuja-Einfriedungen je Grabstelle	20 Jahre	798,00 €
c) Liguster-Einfriedungen bei Urnengräber	15 Jahre	225,00 €
Diese Grabstätten sind von 3 Seiten mit Hecken umgeben. Falls für eine natürliche Abgrenzung der Grabstätte nur 1 oder 2 Heckenreihen vorhanden sind, ermäßigen sich diese Gebühren um 2/3 bzw. 1/3.		
5. <u>Urnengräber</u> (siehe Erläuterungen unter V.)		
a) Urnenwahlgrab	15 Jahre	390,00 €
b) jeder weitere Urnenplatz in einem Urnengrab oder in einer Baumgrabstätte	einmalig	260,00 €
c) Urnenplatz im Erdwahlgrab, in einer Gruft oder in einem ausgemauerten Grab	einmalig	260,00 €

Laufzeit

6. Urnengrabeinfassung
(nur in den Grabfeldern 10N und 11N im Friedhof Bayreuth - St. Georgen)
- | | | | |
|------------------|--------------|----------|----------|
| a) Ausführung I | - Kunststein | 15 Jahre | 295,00 € |
| b) Ausführung II | - Granit | 15 Jahre | 540,00 € |
7. Baumgrabstätten
(Zuzüglich zu den Nutzungsgebühren fallen bei Erstvergabe außerdem die Grabmals- und Beschriftungskosten an, bei Zweitbelegung fallen zusätzlich die Beschriftungskosten an!)
(siehe Erläuterungen unter V.)
- | | | | |
|---|--|----------|------------|
| a) Typ 1 (einheitliche Namensplatten) | | 15 Jahre | 810,00 € |
| b) Typ 2 (Beschriftung auf gemeinsamen Grabdenkmal oder Metallring) | | 15 Jahre | 900,00 € |
| c) Typ 3 (individuelle Grabmale) | | 15 Jahre | 1.050,00 € |

II.

Bestattungsgebühren

1. Öffnen und Schließen von Grabstätten
In den Punkten a) bis e) sind das Verbringen der Blumen zum Grab, der Abtransport und die Entsorgung verwelkten Blumenschmuckes, der im Zusammenhang mit einer Bestattung angeliefert wurde, sowie das Ausschlagen des geöffneten Grabes mit Grünmatten enthalten.
- | | |
|---|----------|
| a) Kinder bis zu 2 Jahren | 150,00 € |
| b) Kinder von 2 – 10 Jahren | 205,00 € |
| c) Erwachsene – einfachtief | 640,00 € |
| d) Erwachsene – doppeltief | 860,00 € |
| e) Urnenbeisetzung | 195,00 € |
| f) Räumen und Säubern in ausgemauerten Gräbern und Grüften
je Sargplatz inkl. tariflicher Erschwerniszulage
(Die Kosten für fachmännisches Öffnen und Schließen sind bei den beanspruchten Firmen zu begleichen.) | 300,00 € |
| g) Errichten des ersten sauberen Erdhügels nach der Beerdigung | |
| Kindergrab | 80,00 € |
| Einzelwahlgrab/Tiefenwahlgrab | 170,00 € |
| Doppelwahlgrab | 240,00 € |
| beim Mehrfachgrab für jede weitere Grabstelle zusätzlich | 70,00 € |
| h) Grünmatten für Sargbestattung in Gruft oder ausgemauertes Grab
inkl. Transport der Blumen und Kränze zum Grab
sowie deren späterer Entsorgung | 160,00 € |
2. Bestattungsgebühren in einem Erd-Reihengrab
- | | |
|--|---------------------------|
| Grabplatz für 20 Jahre | 760,00 € |
| Bestattungsgebühren | 1.519,00 € |
| In den Bestattungsgebühren sind enthalten: | (Summe) <u>2.279,00 €</u> |
| Benutzung der Leichenhalle bis zu 4 Tagen | |
| Benutzung der Aussegnungshalle | |
| Öffnen und Schließen des Grabes | |

Transport der Blumen und Kränze zum Grab sowie deren späterer Entsorgung
 Grünmatten
 Sargträger
 Grabgeläute
 Verwaltungsgebühr
 Erstes würdiges Herrichten der Grabstätte
 ca. 4 Wochen nach der Bestattung
 Einebnen des Erdhügels und Ansähen mit Rasen ca. 1 Jahr nach der Bestattung
 Inschriftenplatte
 Regelmäßiges Mähen des Grabplatzes
 Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.

3. Bestattungsgebühren in einem Urnen-Reihengrab 700,00 €
 In den Bestattungsgebühren sind enthalten:
 Grabplatz für 15 Jahre
 Beisetzung einer Urne
 Verwaltungsgebühr
 Grünmatte
 Inschriftenplatte
 Regelmäßiges Mähen des Grabplatzes
 Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.
4. Bestattungsgebühren in einem namentlichen Urnen-Sammelgrab 1.048,00 €
 In den Bestattungsgebühren sind enthalten:
 Urnenplatz für 15 Jahre
 Beisetzung einer Urne
 Verwaltungsgebühr
 Inschriftenplatte
 Sauberhalten der Gruft
 Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.
5. Sargträgerdienst
- a) für Erdbestattung/Trauer Gottesdienst (4 Träger) 200,00 €
 b) für Erdbestattung (6 Träger) 300,00 €
6. Benützung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle
 inklusive Ausschmückung der Aussegnungshalle mit den angelieferten Blumen und inklusive Orgelbenützung
- a) Kinder bis zu 10 Jahren 95,00 €
 b) wie a), jedoch wird nur Leichenhaus oder Aussegnungshalle benützt 75,00 €
 c) Erwachsene 195,00 €
 d) wie c), jedoch wird nur Leichenhaus oder Aussegnungshalle benützt 150,00 €
 e) Ab dem 5. Tag der Leichenhallenbenützung werden zusätzlich pro angefangenen Tag 38,00 € erhoben.
 f) Leihgebühr für Sargwagen 55,00 €
 g) Abschiedsraumbenützung (bis zu 1 Stunde) 65,00 €
 h) Benützung des Hinterbliebenenraums (für Kurzandacht) 50,00 €

7. <u>Kranzgestelle</u>	
a) je Kranzgestell (7 Tage) für Erdgräber	60,00 €
b) je Kranzgestell (7 Tage) für Urnengräber	30,00 €
8. <u>Kirchengemeindegebühr</u> (siehe Erklärung unter 10.)	
a) für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	70,00 €
b) für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr, sofern diese keiner Kirche angehörten	200,00 €
9. <u>Tätigkeit des Organisten</u>	65,00 €
10. <u>Tätigkeit des Kreuzträgers</u>	14,00 €
11. <u>Grabgeläute</u>	16,00 €
12. <u>Exhumierung</u>	
a) Urne	270,00 €
b) Leiche aus einfachtiefen Gräbern während der Ruhezeiten	1.990,00 €
c) Gebeine aus einfachtiefen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten	920,00 €
d) Leiche aus doppeltiefen Gräbern während der Ruhezeiten	2.210,00 €
e) Gebeine aus doppeltiefen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten	1.140,00 €
f) Genehmigungsgebühr	65,00 €
g) Umbettungshülle	38,00 €
h) Sonstige Exhumierungen nach Aufwand	

III. **Grabmalgebühren**

1. Gebühren für Steineinfassungen, Grabsteine, Gedenktafeln, Platten und Zulassung für gewerbliche Arbeiten
Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Grabanlage inklusive Entsorgung der überschüssigen Erde bei Errichtung des Grabmals und Teildeckung der Kosten für die durchzuführende technische Prüfung der Grabanlage für
 - a) Urnen- oder Kindergrab 180,00 €
 - b) Einzelgrab/Tiefengrab 225,00 €
 - c) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere Grabplatz in der Breite zusätzlich 65,00 €
 - d) Wird der Austausch oder die wesentliche Veränderung einer bestehenden Grabanlage beantragt, z.B. Materialaustausch, andere Grabanlage, umfangreiche Umarbeitung, ohne dass überschüssige Erde anfällt 140,00 €
 - e) Wird eine zusätzliche Genehmigung wegen Anbringen einer Grablaterne, Grabvase, eines Porzellanbildes, oder ähnlicher Grabausstattungsgegenstände beantragt, wird als Verwaltungsgebühr erhoben 29,00 €

2. Zulassung für gewerbliche Arbeiten
(hat für alle drei kirchlichen Friedhöfe Gültigkeit)
 - a) für die Dauer eines Kalenderjahres 105,00 €
 - b) für einmalige Arbeiten 49,00 €

IV. **Verwaltungs- und sonstige Gebühren**

1. Abbau der Grabanlagen von aufgelassenen Gräbern
(Diese Gebühren fallen auch an, sofern der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte sich nicht um das Abräumen kümmert oder nicht bereit ist einen Steinmetz oder die Friedhofsverwaltung zu beauftragen.)
 - a) Urnengrab/Kindergrab 115,00 €
 - b) Urnengrab/Kindergrab, falls nur Erdhügel vorhanden 43,00 €
 - c) einfachbreites Grab 355,00 €
 - d) einfachbreites Grab falls nur Erdhügel vorhanden 86,00 €
 - e) bei Mehrfachgrabstätten jede weitere Grabstelle zusätzlich zu c) 165,00 €
 - f) bei Mehrfachgrabstätten, falls nur Erdhügel vorhanden, jede weitere Grabstelle zusätzlich zu d) 86,00 €

2. Aufbewahrungsfächer für Kleingeräte
pro Jahr und Fach 33,00 €

3. Verwaltungsgebühren
 - a) für 2. Mahnung 29,00 €
 - b) für jeden Verwaltungsvorgang einfacher Art 29,00 €
 - c) für Auskünfte aus dem Sterberegister
(bei einfacher Sucharbeit) 29,00 €
 - d) für Auskünfte aus dem Sterberegister unter Hinzuziehung
der Beerdigungsbücher und pro Verstorbenen 36,00 €
 - e) für Erteilung eines Bescheides 54,00 €
 - f) für jeden Verwaltungsvorgang schwieriger Art 48,00 €
 - g) für die Versendung einer Urne 54,00 €
 - h) bei Ausland zusätzlich 27,00 €

V. Erklärungen

1. Bei zwei- und mehrfachen Gräbern ist die Gebühr für alle Grabstellen (Sargplätze) zu entrichten. Erfolgt die Belegung eines Sargplatzes doppeltief, so ist für den doppeltiefen Sargplatz zusätzlich die Gebühr nach I. Ziffer 1, Buchstabe f) zu zahlen.
2. Bei Urnenbeisetzungen in ein Erdgrab ist die Gebühr für einen Urnenplatz zu bezahlen und zusätzlich das Nutzungsrecht am Erdgrab so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist.
3. Eine Gruft, ob mit oder ohne Haus, hat einen historischen Ursprung, während ausgemauerte Wahlgräber neueren Datums sind.
4. Bei Urnenbeisetzungen in ein vorhandenes Urnengrab oder eine vorhandene Baumgrabstätte ist die Gebühr für den Urnenplatz zu bezahlen und zusätzlich das Nutzungsrecht am Urnengrab/an der Baumgrabstätte so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist.
5. Die vorgefertigte Urnengrabeinfassung, I. Ziffer 6, ist für die Dauer der Nutzungsberechtigung gemietet. Der bauliche Unterhalt liegt für diesen Zeitraum beim Nutzungsberechtigten.
6. In den Quartieren 10 und 12 (neuer Teil) des Friedhofes St. Johannis werden nur 2-stellige = einfachbreite oder 4-stellige = doppelbreite Gräber vergeben. Bei Beanspruchung eines 4-stelligen Grabes sind ab Erwerb des Nutzungsrechtes alle 4 Sargplätze zu zahlen.
7. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden anteilig die unter I. beschriebenen Nutzungsrechtsgebühren 1. bis 5. und 7. erhoben.
8. Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 15 Abs. 10 Friedhofsordnung), so wird auf Auftrag eine anteilige Rückerstattung der beim Erwerb bezahlten Gebühren vorgenommen, allerdings nur für volle Kalenderjahre.
9. Außergewöhnliche Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung aufgeführt sind, werden nach Arbeitsanfall mit 54,00 € pro Arbeitsstunde berechnet.
10. Für Verstorbene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird keine Kirchengemeindegebühr berechnet.

§ 5
Inkrafttreten

Der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach hat mit Entschließung vom 13.03.2020 gem. § 104 Absatz 1, Nummer 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) die Änderung der Friedhofsgebührenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt durch vierwöchigen Aushang in der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth, Kirchplatz 2, 95444 Bayreuth und in den Pfarrämtern der Stadtkirchengemeinde sowie der Kirchengemeinden Bayreuth - St. Georgen und St. Johannis jeweils ab 01.06.2020. Im Nordbayerischen Kurier am 29.05.2020 werden die Orte des Aushangs abgedruckt und über die Änderung informiert.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth erlassene Gebührenordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 12.05.2020

Der Vorsitzende der
Evang.-Luth. Gesamtkirchen-
verwaltung Bayreuth

Jürgen Hacker
Dekan

